

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 3/4

Greifswald, den 15. April 1964

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	25	D. Freie Stellen	31
Nr. 1) Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. 6./10. 7. 63	25	E. Weitere Hinweise	31
Nr. 2) Kirchengesetz zur Lehrbeanstandungsordnung v. 11. 3. 64	30	Nr. 4) Singewochenplan 1964	31
Nr. 3) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Leopoldshagen u. Ducherow, Kkrs. Anklam	31	Nr. 5) Oekumenische Gebetswoche 1964	32
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	31	Nr. 6) Werkwoche	32
C. Personalmeldungen	31	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	33
		Nr. 7) Wort des Rates der EKD zum derzeitigen Gespräch zwischen den Konfessionen	33
		Nr. 8) Pfingstbotschaft 1964 des Oek. Rates	34
		Nr. 9) Buchbesprechung	35

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nachdem die Landessynode am 11. März 1964 der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinerter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. 6. 1963/10. 7. 1963 (Amtsblatt EKD - Berliner Ausgabe - Nr. 9, 1963, S. 173 Nr. 113) zugestimmt und der Rat der Ev. Kirche der Union durch Beschluß vom 7. 4. 1964 diese Ordnung für unsere Landeskirche zum 1. April 1964 in Kraft gesetzt hat, wird im folgenden die Lehrbeanstandungsordnung und das von der Landessynode beschlossene Kirchengesetz zur Lehrbeanstandungsordnung vom 11. März 1964 veröffentlicht.

Nr. 1) Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinerter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. 6. 1963/10. 7. 1963

- Amtsbl. der EKD - Berliner Ausgabe - Nr. 9, 1963, S. 173, Nr. 113 -

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat die folgende Ordnung beschlossen:

Grundlegung

I.

Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein zu bezeugen. Mit diesem Auftrag ist ihr die Verpflichtung gegeben, Verkündigung und Lehre an der Heiligen Schrift zu prüfen und um des Heils der Menschen willen eine Verfälschung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren.

Die Kirche kann diesen Auftrag nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, daß der Herr der Kirche selbst über der Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, und daß er seiner Kirche durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren.

Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ gerufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere Verkündigung und die rechte Lehre des Evangeliums achtzuhaben. Die berufenen Diener am Wort tragen in ihrem Amt eine besondere Verantwortung für die Reinheit der Verkündigung und Lehre des Evangeliums.

II.

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen wachen in den Gemeindegemeinschaften (Presbyterien), Synoden und Kirchenleitungen ordinierte Diener am Wort und Gemeindeglieder in gemeinsamer Verantwortung über Verkündigung und Lehre.

III.

Die Diener am Wort geloben in der Ordination, keine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, wie es verfaßt ist in der Heili-

gen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen.

Im Gehorsam gegen das Zeugnis der Heiligen Schrift und gemäß den Bekenntnissen der Reformation haben die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen in ihren Grundartikeln einmütig bekannt, daß Jesus Christus allein Heil ist, das allein aus Gnaden geschenkt und allein im Glauben empfangen wird, und daß die Heilige Schrift, indem sie dies bezeugt, die alleinige Quelle und Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche ist.

Ein ordiniertes Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, kann nicht im Dienst der öffentlichen Verkündigung und Lehre des Evangeliums bleiben.

IV.

Die Verantwortung der Kirche für die schriftgemäße Verkündigung und Lehre des Evangeliums umfaßt die gottesdienstliche Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Unterweisung, den Dienst der Seelsorge, die theologische Lehrtätigkeit sowie jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift.

Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre im besonderen dadurch wahr, daß sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt. Des weiteren wacht die Kirche über der in ihrem Bereich geschehenden Verkündigung und Lehre ständig durch den Dienst der brüderlichen Beratung, Mahnung und Visitation.

Wenn dieser Dienst nicht ausreicht, einen Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich.

Für dieses Verfahren gilt die folgende Ordnung:

Ordnung des Verfahrens

§ 1

(1) Ein Lehrbeanstandungsverfahren setzt voraus, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein ordiniertes Diener am Wort durch seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift in Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen

Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist,

und daß der ordinierte Diener am Wort trotz voraufgegangener Ermahnung und Belehrung beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält.

(2) Liegen diese Voraussetzungen vor, so beschließt die Kirchenleitung, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei vor dem Beschluß der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Steht der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, so ist auch dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei den in § 33 und § 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Der Beschluß der Kirchenleitung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Dabei sind die Tatsachen nach Absatz 1 anzugeben.

A. Theologisches Lehrgespräch

§ 2

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren beginnt mit einem theologischen Lehrgespräch.

(2) Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhalts und, soweit erforderlich, der Versuch, dem Betroffenen zu helfen, daß er die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung und Lehre erkennt und von ihr läßt.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch

- a) zwei ihrer theologischen Mitglieder,
- b) eins ihrer nichttheologischen Mitglieder,
- c) einen im Pfarramt stehenden Theologen, der der Kirchenleitung nicht angehört,
- d) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder einen sonst im theologischen Lehramt stehenden Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung bestimmt.

(3) Die Mehrheit der Beauftragten muß in der gleichen Bekenntnisbindung stehen wie der Betroffene.

(4) Die Kirchenleitung kann außerdem einen Protokollführer bestellen, der sich nicht am Lehrgespräch beteiligt.

§ 4

(1) Das Lehrgespräch soll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung (§ 1 Abs. 3) stattfinden.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit fest und lädt die Beteiligten ein. Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß im Falle seines Fernbleibens das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden kann.

§ 5

(1) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der zuständige Generalsuperintendent (Propst) und Superintendent als Zuhörer daran teilnehmen.

(2) Es kann nur stattfinden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, darunter das in § 3 Abs. 1 d) genannte Mitglied, anwesend sind.

§ 6

(1) Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufs, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. Verweigert der Betroffene die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Er kann binnen drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift der Kirchenleitung seine Stellungnahme zu dem Lehrgespräch einreichen.

§ 7

(1) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstatten der Vorsitzende und die Beisitzer der Kirchenleitung ein Votum darüber, ob die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden kann oder ob sie aufrechtzuerhalten ist, und welche Maßnahmen nach § 8 im letzteren Fall empfohlen werden. Das Votum ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen Beisitzern zu unterschreiben. Wenn ein Mitglied eine abweichende Meinung hat, so reicht es seine Stellungnahme der Kirchenleitung ein. Dies ist im Votum zu vermerken.

(2) Der Vorsitzende legt der Kirchenleitung die Niederschrift und das Votum mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 8

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen oder auszusetzen ist, oder ob gegen den Betroffenen ein Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

(2) Wenn die Kirchenleitung gemäß Absatz 1 das Lehrbeanstandungsverfahren aussetzt, kann sie dem Betroffenen besondere theologische Studien auftragen und ihn dafür erforderlichenfalls beurlauben.

§ 9

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen, oder lehnt er es ab, sich den Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 zu unterziehen, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

§ 10

Hat die Kirchenleitung die Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer beschlossen, so kann sie den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.

§ 11

Die Beschlüsse der Kirchenleitung sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Wird das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet, so hat der Beschluß die als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen.

B. Verfahren vor der Spruchkammer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

In den Gliedkirchen werden durch die Provinzial-(Landes-)Synode Spruchkammern gebildet. Dabei ist den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen. Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkammern zu bilden. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 13

(1) Jeder Spruchkammer gehören an

- a) vier in einem Amt der Gliedkirche stehende Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- b) zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamt (Presbyteramt) besitzen,
- c) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

(3) Die Mitglieder jeder Spruchkammer, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Provinzial-(Landes-)Synode für die Dauer ihrer Amtsperiode im voraus zu bestimmen.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Bischof (Präses) oder sein Stellvertreter den Vorsitz in der Spruchkammer führt.

§ 14

Von der Mitwirkung in der Spruchkammer ist ausgeschlossen,

- a) wer am vorausgegangenen Lehrgespräch beteiligt war,
- b) wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
- c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder

bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

§ 15

(1) Gliedkirchen, die nur eine Spruchkammer bilden, können bestimmen, daß der Betroffene das Recht hat, einzelne Mitglieder der Kammer, die seiner Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen.

(2) Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 18 kann der Betroffene Mitglieder der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Kammer entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschluß, bei dem an Stelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreter mitwirken. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder der Kammer, auch ohne von dem Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(3) Lehrmeinungen eines Mitgliedes, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 16

Die Mitglieder der Spruchkammer führen ihr Amt in Unabhängigkeit und sind nur an die Heilige Schrift sowie an die Bekenntnisse und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

II. Gang des Verfahrens

§ 17

Die Kirchenleitung übermittelt ihren Eröffnungsbeschluß mit den Vorgängen dem Vorsitzenden der Spruchkammer.

§ 18

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung der Spruchkammer unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 durch Zustellung mit.

§ 19

(1) Der Vorsitzende der Spruchkammer beauftragt eins oder einige ihrer Mitglieder mit den notwendigen Ermittlungen und der Vorbereitung der Verhandlung.

(2) Nach Abschluß der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichterstatter für die mündliche Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der der Spruchkammer nicht angehört.

§ 20

(1) Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Bei den in § 33 und § 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 21

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Betroffene kann Gutachten beibringen. Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(2) Der Betroffene kann sich während des Spruchkammerverfahrens eines Beistandes bedienen. Dieser muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

§ 22

Der Vorsitzende der Kammer lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

§ 23

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Spruchkammer stattfinden.

(2) Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

§ 24

Die Verhandlung vor der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Kirchenleitung hat das Recht, eins ihrer Mitglieder als Zuhörer in die Verhandlung zu entsenden.

§ 25

In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Prüfung zu unterziehen.

§ 26

Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 27

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt die Spruchkammer fest,

entweder

a) daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evange-

lischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist,

daß er darin beharrt und deshalb als ordnierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,

oder

b) daß dem Betroffenen nicht der Vorwurf gemacht werden kann, mit seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift zu stehen.

(2) Eine Feststellung zu Absatz 1 a) kann die Spruchkammer nur mit mindestens fünf Stimmen treffen. Eine Feststellung zu Absatz 1 b) kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

(3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, so stellt die Spruchkammer fest, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

§ 28

(1) Die Feststellung der Spruchkammer gemäß § 27 Absatz 1 a) oder b) ist in einem Spruch niederzulegen, der schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben ist.

(2) Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung dem Betroffenen und der Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen zu. Der Spruch ist endgültig.

(3) Kann die Spruchkammer eine Entscheidung nicht treffen (§ 27 Abs. 3), so teilt sie dies der Kirchenleitung unverzüglich mit. In diesem Falle stellt die Kirchenleitung das Verfahren ein und macht dem Betroffenen davon Mitteilung.

§ 29

(1) Hat die Spruchkammer eine Feststellung gemäß § 27 Absatz 1 a) getroffen, so verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruches die in der Ordination begründeten Rechte und scheidet aus dem Dienst der Kirche aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Zustellung des Spruches folgt.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit.

C. Besondere Bestimmungen

§ 30

(1) Die Kirchenleitung gewährt dem Betroffenen im Falle des § 29 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Ein-

flusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. Auf die Unterhaltsbeihilfe kann eigenes Einkommen angerechnet werden, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen als der Unterhaltsbeihilfe unwürdig, so kann ihnen auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluß der Disziplinarkammer (des Rechtsausschusses) die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 31

Verzichtet der Betroffene nach Durchführung des Lehrgesprächs zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte, und nimmt die Kirchenleitung den Verzicht an, so gewährt sie ihm eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 30.

§ 32

(1) Erweist sich ein Lehrbeanstandungsverfahren gegen einen Amtsträger, der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, als notwendig, so veranlaßt der Rat ein Lehrgespräch mit dem Betroffenen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2-11 und ersucht gegebenenfalls die Leitung einer Gliedkirche, das Verfahren vor der Spruchkammer gegen den Betroffenen durchzuführen. In diesem Falle tritt in den §§ 17 ff. an Stelle der Kirchenleitung der Rat und an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts, Landeskirchenrats) die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bestimmt für die Dauer der Wahlperiode der Synode der Evangelischen Kirche der Union, welche Spruchkammer(n) zuständig ist (sind).

§ 33

Wird ein Verfahren nach dieser Verordnung gegen einen im Dienst einer anderen öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Vereins stehenden ordinierten Amtsträger durchgeführt, und trifft die Spruchkammer die Feststellung gemäß § 27 Absatz 1 a), so verliert der Betroffene damit die in der Ordination begründeten Rechte. Soweit er seinen Dienst auf Grund einer kirchlichen Bevollmächtigung versieht, erlischt diese Bevollmächtigung.

§ 34

Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen ordinierten Amtsträger durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 29 und 30 finden entsprechende Anwendung.

§ 35

(1) Der Tatbestand, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der

die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren bis zur Entscheidung des Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden soll.

§ 36

Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist, außer im Falle des § 27 Absatz 3, auch einzustellen,

- a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne daß ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen sind,
- b) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- c) wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- d) im Falle des Todes des Betroffenen.

§ 37

(1) Zwei oder mehrere Gliedkirchen können auf Grund dieser Verordnung eine gemeinsame Spruchkammer bilden.

(2) Eine Gliedkirche kann auf die Bildung einer eigenen Spruchkammer verzichten und den Dienst der Spruchkammer einer anderen, dazu bereiten Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union in Anspruch nehmen.

§ 38

(1) Ist die Kirchenleitung der Gliedkirche, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, nach Feststellung des Rates nicht in der Lage, das Lehrbeanstandungsverfahren durchzuführen, und wohnt der Betroffene innerhalb einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, so ist die Kirchenleitung der Wohnsitzgemeinde zuständig. Wohnt er außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung, so bestimmt der Rat, welche Gliedkirche zuständig ist.

(2) Untersteht der Betroffene nicht der Dienstaufsicht einer Gliedkirche, so ist die Kirchenleitung zuständig, in deren Bereich der Betreffende seinen Dienst tut oder wohnt. Absatz 1 gilt entsprechend.

D. Kosten- und Schlußvorschriften

§ 39

(1) Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Verfahrens vor der Spruchkammer werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die der Kirche entstehenden Ausgaben werden von der Kirche getragen. Sie können durch Beschluß der Spruchkammer ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Ausgaben einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung eines Beistandes, soweit sie von dem Vorsitzenden der Spruchkammer als notwendig anerkannt sind, erstattet.

§ 40

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen der Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich.

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten für ihren Geltungsbereich alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Ordnung widersprechen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KGVBl. vom 21. April 1910).

Berlin, den 27. Juni 1963

Der Präses
der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyszig

Vorstehende Ordnung wird gemäß Art. 7 Abs. 2 und auf Grund des Art. 15 Abs. 3 der Ordnung der Ev. Kirche der Union mit Wirkung vom 15. Juli 1963 für die Evangelische Kirche der Union in Kraft gesetzt und hiermit verkündet. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 10. Juli 1963

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Dr. Beckmann D. Jänicke

Nr. 2) Kirchengesetz zur Lehrbeanstandungsordnung vom 11. März 1964

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierten Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (Amtsblatt EKD - Berliner Ausgabe - Nr. 9/1963 S. 173 Nr. 113) wird zugestimmt.

Artikel II

Für die Anwendung und Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1

Am theologischen Lehrgespräch können der jeweils zuständige Propst und Superintendent als Zuhörer teilnehmen.

§ 2

(1) In der Landeskirche wird eine Spruchkammer gebildet, deren Mitglieder lutherischen Bekenntnisses sind.

(2) Der Bischof oder sein Stellvertreter (Art. 123 Abs. 2 der Kirchenordnung) ist Mitglied der Spruchkammer und führt den Vorsitz.

§ 3

Ist bis zum Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder und der Stellvertreter ein Verfahren vor der Spruchkammer nicht abgeschlossen worden, so bleiben für dieses Verfahren bis zu seinem Abschluß die Mitglieder und ihre Stellvertreter im Amt.

Schlußbestimmung

(1) Artikel I dieses Kirchengesetzes tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Artikel II dieses Kirchengesetzes tritt an dem Tage in Kraft, mit dem die Lehrbeanstandungsordnung vom 27. Juni/10. Juli 1963 für die Landeskirche wirksam wird.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 12. März 1964 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 9. April 1964

Die Kirchenleitung

D. Dr. Krummacher
Bischof

(L. S.)

Nr. 3) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Leopoldshagen und Ducherow, Kirchenkreis Anklam

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Ortschaft Kalkstein wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, ausgemeindet und der Kirchengemeinde Ducherow, Kirchenkreis Anklam, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Greifswald, den 13. Februar 1964

Evangelisches Konsistorium

Woelke

(Siegel)

D Leopoldshagen Pfst. - 2/64.

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pastor Joachim Krüger durch Kirchenbehörde zum Pfarrer der Pfarrstelle Wiek/Rügen, Kirchenkreis Bergen, eingeführt am 1. 3. 1964.

Ausgeschieden:

Pfarrer Dr. Gerhard Steege aus Reinkenhagen, Kirchenkreis Grimmen, aus unserer Landeskirche wegen Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche zum 15. Februar 1964.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Blesewitz, Kirchenkreis Anklam, ist frei und sofort wiederzubesetzen. 3 Predigstäten. Insgesamt 1050 Seelen. Gute verkehrstechnische Lage. Pfarrhaus und Garten in gutem Zustand. Dem Pfarrstelleninhaber stehen 4 Zimmer - außerdem Bad, Küche, Waschküche, Veranda - zur Verfügung. Autogarage vorhanden. Tägliche Kleinbahn- und Omnibusverbindung nach und von Anklam.

Oberschule am Ort (bis Klasse 4) und in Butzow (2 km). Erweiterte Oberschule in Anklam. Kann durch tägliches Fahren erreicht werden.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische oKnsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das die Bewerbungen zu richten sind.

Die Pfarrstelle St. Jakobi zu Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, wird - voraussichtlich zum 1. Juli 1964 - frei und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde (2 Predigstäten) hat etwa 4500 Seelen. - Pfarrdienstwohnung mit Hausgarten vorhanden.

Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat, an den Bewerbungen über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Singwochenplan 1964

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 32 202 - 6/64 den 23. März 1964

Im Folgenden veröffentlichen wir einen Singwochenplan der Kirchenprovinz Sachsen und bitten die Kirchenmusiker und andere interessierte Gemeindeglieder darauf aufmerksam zu machen.

1.-8. April

Gernode am Harz, Geistliche Woche
(Der Gottesdienst der Kirche - Singen und Beten.)

Anmeldung bis 20. 3. und Leitung Pfarrer Gottfried Werner, Bernburg/Saale, Schäferberg 7.

Mitarbeit: Pastor Werner Strümpfel, Dessau, Pastor Martin Köstlin, Bitterfeld, Landessingwart Raimund Schulz, Bitterfeld.

Mitbringen: Bibel, EKG, Stundengebet und Bettwäsche.

Gesamtkosten: ca. 60.- DM.

6.-12. Juli

Darlingerode/Harz, Familien-Singwoche

Unterbringungsmöglichkeit für Kinder ab drei Jahren.

Anmeldung bis 5. Juni und Leitung: Landessingwart KMD Raimund Schulz, Bitterfeld, Lutherhaus.

(Instrumente: Flöten und Streichinstrumente bitte mitbringen.)

27.-31. Juli

Halberstadt, Rüstwoche für ehemalige Seminaristen des Kirchenmusikseminars in Halberstadt.

Anmeldung bis 12. 7. und Leitung: KMD Hans Kühnemund, Halberstadt, Andreas-Werkmeister-Straße 6.

20.-29. Juli

Schloß Mansfeld/Südharz, Jugendsingwoche.

Leitung: Landessingwart KMD Raimund Schulz, Bitterfeld.

Anmeldung: Evangelisches Jungmännerwerk, Magdeburg, Hesekestr. 1, bis 5. Juli.

Teilnehmergebühren: ca. 40.- DM.

29. Juli-2. August

Besuch von Kirchengemeinden im Thüringer Wald. (Nur für Teilnehmer an der Jugendsingwoche, Mansfeld.)

Anmeldung bis 5. Juni an Landessingwart KMD Raimund Schulz, Bitterfeld, Lutherhaus.

13.-21. August

Gnadau b/Magdeburg, Singwoche des Ev. Kirchenchorwerks für Chorleiter und Sänger im altbewährten Rhythmus - Singen - Spielen - Tanzen.

Anmeldung bis 1. 8. und Leitung: Domkantor KMD Manfred Schlenker, Stendal/Altm., Thomas-Münzer-Str. 2.

Mitarbeit: Kantor Martin Bender, Torgau.

23.-29. August

Halle/Saale - Gemeindehaus St. Laurentius.

Woche für zeitgenössische Chormusik (Blattsänger)!

Leitung: Kantor Wolfram Zöllner und KMD Raimund Schulz.

Anmeldung bis 10. 8. an Kantor Wolfram Zöllner, Halle/Saale, Henriettenstr. 18.

12.-17. Oktober

Schloß Mansfeld/Südharz, Sing- und Instrumentalwoche (Orff-Instrumentarium).

Anmeldung bis 25. 9. und Leitung: KMD Günter Vogel, Erfurt, Hochheimerstr. 58.

Mitarbeit: Kantor Martin Bender, Torgau.

Bei Anmeldung bitte Instrument angeben! (Blockflöten/Streicher.)

16. November

Gernode am Harz, Geistliche Woche.

(Der Gottesdienst der Kirche - Singen und Beten.)

Anmeldung bis 25. 10. und Leitung: Pfarrer Gottfried Werner, Bernburg, Schäferberg 7.

Mitarbeit: Pastor Werner Strümpfel, Dessau, Pastor Martin Köstlin, Bitterfeld, Landessingwart KMD Raimund Schulz, Bitterfeld.

Mitbringen: Bibel, EKG, Stundengebet und Bettwäsche.

Gesamtkosten: ca. 60.- DM.

Im Auftrage

L a b s

Nr. 5) Hinweis auf die Oekumenische Gebetswoche 1964

Gemäß Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen wird die Ökumenische Gebetswoche in unseren Kirchen allgemein in der Woche vom Sonntag Exaudi bis Pfingsten gehalten.

Eine Handreichung zu ihrer Durchführung ist den Pfarrämtern bereits über ihre Superintendentur zugegangen.

Nr. 6) Werkwoche

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 621 - 2/64 den 15. April 1964

Der Kunstdienst der ev.-luth. Landeskirche Mecklenburgs - Werkarbeit - lädt ein zur

2. *Mecklenburgischen Werkwoche*
vom 17.-22. August 1964 in Neustrelitz.

Für die *Arbeitsgruppen* sind gewonnen:

1. Gertrud Böhme: Mais-, Stroh-, Papierarbeiten
2. Gisela Heyner: Stricken
3. Erika Klotzsche: Vervielfältigungstechniken.
4. Arwed Hamermeister: Naturmaterial und Schnitzen.

Bibelarbeit und Singen sind außerdem wesentliche Bestandteile der Werkwoche.

Teilnehmergebühr 25,- DM zuzüglich Reisekosten. Die Kosten können auf die Kirchenkassen übernommen werden. Falls örtlich nicht genügend Mittel vorhanden sind, kann eine Beihilfe bei uns beantragt werden.

Anmeldung - da Teilnehmerzahl begrenzt - *umgehend* an Pfarrer Neumann, Stralsund, Friedrich-Engels-Str. 3, Tel. 2961.

Nach Eingang der Anmeldung wird der genaue Plan der Werkwoche übersandt.

Im Auftrage

L a b s

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Wort des Rates der EKD zum derzeitigen Gespräch zwischen den Konfessionen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, am 19. März 1964 in Berlin versammelt, wendet sich mit folgendem Wort zur gegenwärtigen interkonfessionellen Lage an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre Gemeinden.

Der in den letzten Jahrzehnten erfolgte ökumenische Aufbruch der Christenheit ist ein Zeichen Gottes für die Welt. Kirchen, die seit langem getrennt sind, gehen aufeinander zu. Angehörige verschiedener Konfessionen bedenken miteinander im Lichte Jesu Christi die Herrlichkeit und Aufgabe des Christenstandes in der Welt. Unter menschlichem Bemühen und Beten ist, wie wir glauben, Gottes Geist am Werk, die ganze Christenheit auf Erden zu sammeln. Dankbar empfinden wir die Gemeinschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, die auch die orthodoxen Kirchen umfaßt und in der Vollversammlung von Neu-Delhi 1961 besonders in Erscheinung getreten ist. Wenngleich die römisch-katholische Kirche bisher von der ökumenischen Bewegung Abstand gehalten hat, nehmen wir evangelischen Christen doch starken Anteil am Verlauf des II. Vatikanischen Konzils, in dem ein tiefgreifendes Ringen um einen neuen Weg des römischen Katholizismus sichtbar wird. Zwar stehen im gegenwärtigen Augenblick in wichtigen, für das Verhältnis der Konfessionen grundlegenden Fragen wie der Lehre von der Kirche oder des Verhältnisses von Heiliger Schrift und Tradition die Entscheidungen noch aus, so daß ein umfassenderes Wort zum Konzil nicht gesprochen werden kann. Aber wir glauben doch bei vielen römisch-katholischen Mitchristen, ja weithin in der römisch-katholischen Kirche, die wachsende Bereitschaft zu einem offenen Gespräch zu erkennen, in dem Kräfte des Evangeliums und Impulse der Reformation zu spüren sind. Angesichts dieses Geschehens danken wir Gott von neuem für die Gabe der Reformation, in der das Evangelium von Jesus Christus als die Botschaft vom Frieden mit Gott wieder hell hervorgetreten ist. Zugleich werden wir gefragt, ob wir nicht selber den Reichtum der Gnade Gottes mißachten. Auch in der Geschichte der Kirche handelt Gott so, daß sich vor ihm kein Fleiß rühme. Alles neue Leben strömt nicht aus unserem Werk und Verdienst, sondern allein aus seiner Güte.

Zu Beginn des zweiten Konzilsabschnittes hat Papst Paul VI. ein Wort gesprochen, das auch an uns Evangelische gerichtet war. Darin ging es um wechselseitige Vergebung für Beleidigungen und Ungechtigkeiten zwischen den Konfessionen. Es ist eine aus der Heiligen Schrift gewonnene Erkenntnis der Reformation, daß die Kirche Jesu Christi nicht rein ist in sich selbst, sondern von der rechtfertigenden Gnade ihres Herrn lebt. Selbstgerechtigkeit und Selbstrechtfertigung wären die schlimmste Ver-

kehrung ihres Wesens. So lassen wir, die wir uns mit Freuden evangelische Christen nennen, uns auch im Gespräch zwischen den Konfessionen mit ganzem Ernst zur fünften Bitte des Vaterunsers rufen: Vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Jeder einzelne prüfe sich, wo er im Umgang mit dem römisch-katholischen Mitchristen Verzeihung erbitten oder gewähren muß. Unter Gottes reinigender Vergebung werden wir frei, sein Evangelium klarer zu bezeugen. Im Wettstreit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung wollen wir mit den römisch-katholischen Mitchristen an der gemeinsamen Überwindung der Ärgernisse arbeiten, die im Zusammenleben der Christen heute das christliche Zeugnis vor der Welt in Frage stellen. Auch angesichts der Beschwerden um Mischehen- und Missionspraxis, um die bedingte Wiederholung der Taufe, sowie im Blick auf die Durchsetzung von Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt uns daran, daß ein dem Evangelium gemäßes Verhältnis zwischen uns entsteht.

Eine Gemeinschaft, die aus dem Verschweigen des Trennenden erwachsen würde, wäre voreilig und trügerisch. Wir können einander nicht besser als mit der ganzen Wahrheit ehren. Das ökumenische Gespräch kann nicht darin bestehen, daß die Lehr- und Glaubensunterschiede verharmlost werden oder daß die eine Kirche einen falschen Anspruch an die andere stellt. Gegenüber der auch in der jüngsten Zeit wieder laut gewordenen Einladung zur Heimkehr in die Hürde Roms glauben und bekennen wir evangelischen Christen, daß Jesus Christus selber und er allein der gute Hirte ist, der uns durch sein Sterben und Auferstehen das Vaterhaus Gottes unmittelbar erschlossen hat. Für die Einigung der Christenheit und ihr gemeinsames Bekenntnis vor der Welt hat darum kein anderer Weg Verheißung als die Buße, in der wir uns gemeinsam aus dem Geiste Gottes erneuern lassen. Mitten in der Spaltung der Christenheit kann Gott jeden Schritt der Umkehr zu Jesus Christus auf wunderbare Weise segnen. Unter seinem Wort und Sakrament erwacht da und dort die Erfahrung des geheimnisvollen Verbundenseins in der einen heiligen christlichen Kirche, die ohne unser Zutun in Jesus Christus schon vorhanden ist und über irdische Kirchengrenzen hinausreicht.

Wir sind gewiß, daß Gott auch auf den rätselvollen Umwegen der Kirchengeschichte zu seinem herrlichen Ziel kommt. Darum gilt es im Erleiden der schmerzhaften Trennung die Wahrheit seines Evangeliums rein und lauter zu bezeugen und für seine ganze Christenheit zu bitten: Geheiligt werde dein Name, dein Reich komme, dein Wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden.

Nr. 8) Pfingsten 1964

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Der Prophet Jesaja schreibt (Kap. 11, 2-3): „Der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen, der Geist der

Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Stärke, der Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn". Christen haben diese Worte immer auf Jesus Christus gedeutet. In ihm sind die Gaben des Geistes vereint, und der Auferstandene hat sie am ersten Pfingstfest an sein Volk weitergegeben.

Nichts hat unsere Welt in ihrer Verwirrung und ihrer Gebundenheit, in ihrer Unordnung und ihrem blinden Selbstvertrauen dringender nötig als diese Gaben. Sie sollte bei der Kirche Jesu Christi nach ihnen fragen dürfen, auch da, wo diese Kirche vielleicht an materiellen Gütern arm und ohne Bedeutung ist. „Silber und Gold habe ich nicht; was ich aber habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und wandle!“ Oftmals scheinen jedoch ganz andere Züge in den Augen der Welt für uns bezeichnend zu sein: ein Geist der Unklarheit und Unentschlossenheit, ein Geist billiger Redseligkeit und des Rückzuges auf das Eigeninteresse, ein Geist der Menschenfurcht und nicht des Gottvertrauens.

Das Wort, das aus der Bibel zu uns spricht, mag uns über diese Fehler hinaushelfen; denn die Bibel bezeugt uns zwar unsere totale Abhängigkeit von Gott, zugleich aber auch das grenzenlose Vermögen der menschlichen Natur, wie Gottes eigener Sohn sie angenommen und wiederhergestellt hat. Es ist kein Zufall, daß heute viele Christen durch gründliches Schrift-Studium, das sie als einzelne oder miteinander treiben, die sie verbindende Einheit wiederentdecken. Wir möchten darum alle unsere Mitgliedskirchen dringend bitten, weiter um die Verbreitung, die Auslegung und den Gebrauch der Bibel bemüht zu sein. Ihr Reichtum sollte niemals als etwas betrachtet werden, was wir schon besitzen, sondern sollte vielen Menschen helfen, für das Leben in unseren Tagen neue Kraft zu schöpfen.

Jedes Pfingstfest ruft das gesamte Gottesvolk zur Selbstprüfung auf.

In diesem Jahr sollte sich jede Gemeinde die Frage stellen, ob sie das zu Herzen genommen hat, was die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal zur Einheit aller Christen an jedem Ort ausgesagt hat, denn wir brauchen diese Einheit aller Christen an jedem Ort, um miteinander an den Gaben Gottes wahrhaft teilhaben zu können. Und jede Gemeinde sollte sich auch klar werden über das, was die Missionskonferenz in Mexiko sagte: Die örtliche Gemeinde ist gerufen, der Welt vor ihrer Tür die Liebe Gottes in Christus durch Zeugnis und Dienst vor Augen zu stellen.

Wenn uns nach dem Wirken der geistlichen Gaben verlangt, so müssen wir zu ihrer Quelle zurückkehren und demütig, aber voller Vertrauen, beten: „Komm Schöpfer Geist und erwecke unter uns die Fülle der Gaben, die wir schon empfangen haben“. Nur so werden wir unseren Freunden und Nachbarn, unserer Gesellschaft und unseren Völkern etwas mitteilen können von der Weisheit und dem Verstand, dem Rat und der Stärke, der Erkenntnis und der Furcht des Herrn, die aus der beständigen

Gemeinschaft mit Gott stammen. Dazu helfe uns Gott, der Heilige Geist!

*Die Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen*

(Erzbischof) Michael Cantuar – Canterbury
(Erzbischof) Iakovos – New York
(Sir) Francis Ibiama – Enugu
(Rektor) David G. Moses – Nagpur
(Kirchenpräsident) Martin Niemöller –
Wiesbaden
J. H. Oldham – St. Leonards-on-Sea
Charles Parlin – New York

Nr. 9) Buchbesprechung

Siegfried Plath: Furcht Gottes. Der Begriff jare im Alten Testament.

EVA Berlin 1963, 143 S.

(Selbstanzeige des Verfassers)

Bei den Begriffen „Gott fürchten“, „Gottesfurcht“, „die Gottesfürchtigen“, „der furchtbare Gott“ und der Formel „fürchte dich nicht“ handelt es sich im AT um Ausdrücke, die in der israelitisch-jüdischen Frömmigkeitsgeschichte eine ganz zentrale Stellung einnehmen. Für den deutschen Wortstamm „Furcht“ steht im Hebräischen in weit überwiegender Mehrheit der Begriff jare. „jare ist Ausdruck für die Todesangst des auserwählten Volkes vor Gottes Zorn und für die Reaktion der Frommen auf die vergebende Liebe Gottes. Die „Furcht vor Gott“ in Theophanien wird untersagt, und sise wird als Ausdruck rechter Lebenshaltung neben dem Gebot der Liebe gefordert. jare bezeichnet die Stellung der Heiden als bebende Angst vor dem Gott Israels und die jahvegemäße Stellung der Frommen als ‚Gottesfürchtige‘, die in Liebe und Vertrauen zu Jahve aufblicken und seines Heils gewiß sind. „Furchtbar“ ist Jahve, der sich gewaltig und schrecklich in Natur und Geschichte erweist und „furchtbar“ ist er, der den Bund und die Gnade bewahrt denen, die ihn lieben. Und schließlich begegnet „Gottesfurcht“ als terminus technicus für religio“ (S. 8).

Wie kommt es, daß derselbe Begriff so vielschichtige Bedeutung haben kann? Dieser Entwicklungsgeschichte nachzuspüren, hat der Vf. in seiner Abhandlung unternommen.

Dabei hat sich herausgestellt, daß der inhaltlichen Bedeutung des Begriffs jeweilig eine bestimmte formale Prägung in einer der literarischen Schichten des AT entspricht. Aus der Klassifizierung der verschiedenen Formelkategorien ergeben sich für die Fragen der Quellenanalyse und der literarischen Schichten sehr wesentliche Konsequenzen, die hier nicht näher herausgestellt werden sollen.

Wichtiger sind in diesem Rahmen die theologischen Ergebnisse, die für die Verkündigung nutzbar gemacht werden können.

So hat sich in dem ersten Kapitel, in dem jare als „Furcht vor Menschen“ nach seiner inhaltlichen Bedeutung befragt wird, ergeben, daß das AT nicht die „Zweigleisigkeit unserer modernen Gedankenwelt“ kennt, „die bewußt neben religiösen Denk- und Gefühlskategorien nichtreligiöse aufbauen kann“ (S. 9). Furcht, auch als Ausdruck für Angst vor Menschen, ist immer Ausdruck einer bestimmten Haltung gegenüber Gott. Wo Furcht vor Menschen aufkommt, wird im selben Augenblick Furcht vor Gott sichtbar. „Denn die Furcht gibt sich als eine der Wurzeln zu erkennen, die Mißtrauen in die Verheißungen Gottes säen und damit das Gottesverhältnis des Menschen aufs schärfste vergiften“ (S. 29). Menschenfurcht wird zur Rivalin der Gottesfurcht.

Diese Spannung kommt auch immer wieder im 2. Kapitel zum Vorschein, wo die Bedeutung der Gottesfurcht untersucht wird, besonders im Abschnitt über die Formel „Fürchte dich nicht“.

Auch da, wo jare noch in elementarer Bedeutung als „Angst vor Gott“ gebraucht wird, bezeichnet es nicht „eine panische und in die Flucht jagende Angst“, „sondern eine Furcht, die ihr Objekt nicht fliehen will und die Nötigung zur Unterwerfung und Verehrung verspürt“ (S. 124). Ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Begriffs zeigt, daß er diese Grundbedeutung im gesamten AT beibehält, auch dort, wo er sich mit Begriffen der Liebe, des Vertrauens und der Zuneigung paart. Er bleibt nicht auf eine Gefühlsqualität beschränkt, sondern wird Ausdruck für die Gesamthaltung eines Menschen, die am jeweiligen Gottesbild orientiert ist.

So kann etwa in den nebiistischen Erzählungen das Prädikat „gottesfürchtig“ jemandem zugesprochen werden, der sich allein auf seinen Gott verläßt, ihm in seinem Handeln gehorsam ist und die Anerkennung anderer mit Jahve rivalisierender Götter oder menschlicher Mächte verweigert.

So kann etwa im deuteronomistischen Geschichtswerk „Gott fürchten“ im objektiven Sinne die Haltung des Menschen Gott gegenüber beschreiben und in der Weisheitsliteratur „Gottesfurcht“ zum Synonym für Frömmigkeit und Glaubenszugehörigkeit werden, was – grob gesagt – die Bezeichnung „die Gottesfürchtigen“ in den Psalmen auch ausdrückt. Im einzelnen aber sind starke inhaltliche Nuancierungen herausgearbeitet.

Den verschiedenen inhaltlichen Füllungen des Begriffs entsprechen die verschiedenen Ursachen der Gottesfurcht. Die „Furcht“ kann Reaktion auf Gottes Handeln, freie Leistung des Menschen aus besserer Einsicht oder Gnadengabe Gottes sein.

Von selbst erhebt sich die Frage, warum ausgerechnet ein Furchtbegriff und nicht ein Liebes- oder Vertrauensbegriff zum terminus technicus für wahre Frömmigkeit werden konnte. Dazu nimmt der Vf. Stellung. Die Antwort ist implizit in dem Schlusssatz enthalten: „Das „Gottfürchten“ ist . . . die gefühls- und bewußtseinsmäßige Anerkennung des Totalitätsanspruches Gottes, die freie Leistung des Menschen oder Gnadengabe Gottes sein kann, sich in der Erfüllung seiner sittlichen Ansprüche äußert und die Machtansprüche aller anderen mit ihm rivalisierenden Mächte ablehnt“ (S. 127).